



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

S A T Z U N G der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 09. Oktober 1997, geändert durch Satzung vom 17. Juli 1998, geändert durch Satzung vom 06. Dezember 2001, geändert durch Satzung vom 12. Juli 2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2026.

Gemäß § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GVB1. I S. 307) in Verbindung mit § 7 Ziff. 3 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 09. Oktober 1997 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

§ 1 – Verdienstausschüttung –

(1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstausschüttung entstehen kann, wird für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften ein Durchschnittssatz in Höhe von € 30,00 gewährt. Hausfrauen/-männern wird dieser Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Die Gewährung des Durchschnittssatzes erfolgt nur bei Sitzungen oder Dienstgeschäften, die an den Wochentagen Montag bis Freitag vor 18.00 Uhr oder an Samstagen vor 13.00 Uhr beginnen. Hat die Sitzung oder hat das Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, so verdoppelt sich der Durchschnittssatz der Verdienstausschüttung-Entschädigung.

(2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschüttung verlangt werden.

§ 2 – Reisekosten –

Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge werden die Sätze nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3 – Aufwandsentschädigung –

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und deren Hilfsorgane, wenn der ehrenamtlich Tätige diesen Organen angehört oder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung von € 50,00 pro Sitzung.

(2) Bei mehrtägigen Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für Tagegelder und Übernachtungsgelder der Stufe 1 entspricht.



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

(3) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) in Höhe von € 105,00: der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Vorsitzende des Vorstandes,

b) in Höhe der Hälfte des Satzes nach Buchstabe a): die Vorsitzenden der Ausschüsse der Verbandsversammlung und die weiteren Vorstandsmitglieder.

c) in Höhe der Hälfte des Satzes nach Buchstabe b): die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(4) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und deren Hilfsorgane eine Aufwandsentschädigung von € 15,00 pro Sitzung, wenn sie die Unterlagen elektronisch erhalten. Damit sind alle entstehenden Aufwendungen wie zum Beispiel der Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, dem Ausdrucken von Unterlagen und den Kosten des Internetzugangs abgegolten.

§ 4 – Begriffsbestimmungen –

(1) Entschädigung nach dieser Satzung erhält nicht: wem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO andere Entschädigung nach Vereinbarung, Tarif oder Vorschrift zusteht.

(2) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen der ehrenamtlich Tätige im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einem Organ des Verbandes durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Vorsitzenden des Vorstandes eingeladen oder beauftragt wurde.

§ 5 – Abrechnung –

Alle Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt. Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch den ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung des Schriftführers oder Vorsitzenden des jeweiligen Organs nachgewiesen.

§ 6 – Inkrafttreten –

In diese Textfassung sind eingearbeitet:

- Satzungsbeschluss vom 9. Oktober 1997, rückwirkend in Kraft getreten am 01. Juli 1997



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

- Satzungsbeschluss vom 9. Juli 1998, in Kraft getreten am 10. Juli 1998
- Satzungsbeschluss vom 6. Dezember 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002
- Satzungsbeschluss vom 12. Juli 2022, in Kraft getreten am 22. September 2022
- Satzungsbeschluss vom 24. August 2026, rückwirkend in Kraft getreten am 01. Juli 2026